

für den Versuch nach deutschem Rechtssystem gemäßen Zuchthausstrafe nach § 21 StGB in Gefängnis vorzunehmen, da Befehl Nr. 160 nur Gefängnis zulasse. Nein, die Nennung der milderen Gefängnisstrafe in Befehl Nr. 160 beruht offenbar auf einem Versehen, dessen Richtigstellung im Sinne der wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftsverbrecher Aufgabe des Richters ist.

Daß es eine Anomalie sondergleichen wäre, die schwerste Freiheitsstrafe, das Zuchthaus, dem Befehl Nr. 160 als schwerstem Wirtschaftsstrafgesetze zu versagen, wo es die sonstigen Wirtschaftsstrafgesetze, KWVO, KRG Nr. 50, WStrVO und Spekulationsverordnung als selbstverständliche Normalstrafe enthalten, sei nur zusätzlich bemerkt.

Hiernach und da die abweichende Meinung in NJ 1947 S. 221 nicht begründet worden ist, stellt der Senat fest, daß der Befehl Nr. 160 als Freiheitsstrafen Zuchthaus und Gefängnis zuläßt.

Anmerkung:

Dem Urteil ist zuzustimmen.

In der Entscheidung des OLG Gera vom 10. September 1917, die ich in NJ 1917, S. 220 besprochen habe, handelte es sich im wesentlichen um andere Fragen. Ich habe seinerzeit die Schlußfeststellungen des Urteils des OLG Gera über die Zulässigkeit der Verhängung von Zuchthausstrafen nach dem Befehl Nr. 160 lediglich als zweifelhaft bezeichnet, ohne zu dieser Frage abschließend Stellung zu nehmen und ohne meine Zweifel zu begründen. Dazu bestand damals kein Anlaß zumal die Begründung, die das OLG seiner gegenläufigen Ansicht gegeben hatte, auch nicht allzu ausführlich war.

In der Zwischenzeit hat sich die Praxis eindeutig dahin entschieden, daß die Verhängung von Zuchthausstrafen auf Grund des Befehls Nr. 160 zulässig ist. Es besteht jetzt Klarheit darüber, daß der Befehl Nr. 160 das schwerste Strafgesetz ist, das es zur Zeit auf diesem Gebiet gibt. Es wäre nicht zu verstehen, würde man die Verhängung der schwersten Strafe, die unsere Gesetze neben der Todesstrafe kennen, bei einer Anwendung dieses schweren Gesetzes nicht für zulässig halten.

Da in der NJ seinerzeit Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht geäußert worden sind, erschien es angebracht, das Urteil des OLG Potsdam, das diese Zweifel beseitigt, abzudrucken.

Wolfgang Weiß

§§ 24, 73 GVG; Kap. 1 Art. 1 § 1 Abs. 1 u. 2 NotVO vom 14. Juni 1932; Art. II Abs. 2 KRG Nr. 4.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Strafgerichte nach der NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) stehen nicht im Widerspruch zu Art. II Abs. 2 KRG Nr. 4.

OLG Dresden, Beschi. vom 23. März 1950 — 20 Ws. 43/50.

Der Senat tritt der Auffassung bei, daß für die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte die NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Kap. 1 Art. 1 § 1 maßgebend ist. Nach § 1 Ziff. 2 der VO kann die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall die Zuständigkeit der großen Strafkammer durch einen entsprechenden Antrag bei Einreichung der Anklageschrift begründen. Ob dies gemäß § 1 Ziff. 2 Satz 2 der VO nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben. Das KRG Nr. 4 steht dem nicht entgegen. Art. II Abs. 1 dieses Gesetzes spricht ausdrücklich aus, daß die Zuständigkeit der Landgerichte in Strafsachen sich im allgemeinen nach dem Recht richtet, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Gegenüber diesem Grundsatz enthält Art. II Abs. 2 zwar den Anspruch, daß die Landgerichte für Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig sind, aber keine Einschränkung in dem Sinne, daß sie etwa als erstinstanzliche Gerichte in Strafsachen überhaupt nicht zuständig sein könnten, wie sie ja auch in Zivilsachen als Gerichte 1. Instanz tätig sind. Eine solche erstinstanzliche Zuständigkeit ist vielmehr durch Art. II Abs. 3 lediglich für die Oberlandesgerichte ausgeschlossen worden. Es bedarf daher nicht des Zu-

rückgreifens auf einen gesetzgeberischen Akt, der die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern etwa noch besonders begründet hätte.

(Mitgeteilt von Referendar Dr. Dietrich Reimar, Dresden).

öffentliches Recht

§ 2 Mieterschutzgesetz.

§ 2 MSchG kann nur teilweise sinngemäß im öffentlichen Wohnungsrecht angewandt werden.

Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Magistrat von Groß-Berlin — Beschluß vom 5. Dezember 1949 — 8/XVI/1949.

Das Vorbringen der Parteien wie auch die Ausführungen der Schiedsstelle zeigen erneut die Unsicherheit bei der sinngemäßen Anwendung des § 2 MSchG dem öffentlichen Wohnungsrecht.

§ 2 MSchG bestimmt, daß ein Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses vor dem ordentlichen Gericht klagen kann, wenn z. B. der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand gehört oder der er den Gebrauch des Mietraumes überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung dieses Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet. Diese Klage hat jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Mieter trotz Abmahnung das vertragswidrige Verhalten fortsetzt oder wenn dem Vermieter auf Grund des Verhaltens des Mieters die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Klage muß innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Aufhebungsgrundes eingereicht werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

Diese Voraussetzungen und Ausschlußbestimmungen sind eindeutig auf die Erfordernisse der zivilistischen Praxis der Mietgerichte ausgerichtet. Sie können deshalb nur teilweise sinngemäß in der öffentlichen Wohnungswirtschaft herangezogen werden.

Es steht im Ermessen der Wohnungsämter, vorläufige Einweisungen zu widerrufen, wenn der Wohnfriedeten tiefgreifend gestört und voraussichtlich nicht wiederherzustellen ist. Bei Prüfung der Frage können sie die objektiven Klagegründe des § 2 MSchG beispielhaft und rahmenmäßig als Maßstab für den Grad der Störung der Wohnbeziehungen heranziehen. Das heißt aber weder, daß bei Vorliegen dieser Gründe die Wohnungsbehörden zum Widerruf einer Einweisung verpflichtet sind, noch daß sie eine entsprechende Verfügung nicht treffen können, wenn der Tatbestand des § 2 MSchG nicht gegeben ist.

Die Aufgabe der Wohnungsämter, das öffentliche Interesse in der Wohnungswirtschaft wahrzunehmen, kann z. B. zwingend dazu führen, Forderungen der Parteien, zumindest zeitweilig, unberücksichtigt zu lassen selbst wenn eine Mietaufhebungsklage nach § 2 MSchG begründet wäre. Die Wohnungsbehörden haben auf der anderen Seite jedoch auch die Möglichkeit, den Widerruf einer Einweisung zu verfügen, wenn die Störung des Wohnfriedens noch nicht den für eine erfolgreiche Klage erforderlichen Grad erreicht hat. Sie können sogar — und das ist ein weiterer entscheidender Unterschied — die Einweisung dann aufheben, wenn das Verhalten des Vermieters allein oder überwiegend die Spannungen in der Wohnung verursacht hat. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ist in solchen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnisse, insbesondere aber eine Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber den Interessen der Wohnungsparteien erforderlich. Das öffentliche Interesse wird jedoch in bezug auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Wohnverhältnisses oft schärfere Anforderungen stellen und stellen müssen, als es für die Anwendung des entsprechenden Tatbestandes bei einer Mietaufhebungsklage nach § 2 MSchG der Fall ist.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 MSchG über den Ausschluß der Klage nach Ablauf bestimmter Fristen sind, wie sich aus obigen Darstellungen klar ergibt, auch sinngemäß in der Wohnungszwangswirtschaft nicht heranzuziehen.

(Mitgeteilt von Dr. Monath-Hartz, Berlin)